

vom 17. August 1852 erlassen. — Durch die Akzessionsverträge vom 18. Juli 1867, 24. November 1877 und 2. März 1887 ist die ganze Verwaltung des Fürstentums auf Preußen übergegangen. Dagegen hat das Fürstentum seine eigene Gesetzgebung behalten. Die Rechte des waldeckischen Landtages sind daher durch die Änderung nicht berührt worden, nur hinsichtlich der Organisation der Behörden ist der preussischen Regierung vollkommen freie Hand gelassen.

Im Fürstentum Schaumburg-Lippe war durch Verordnung vom 15. Januar 1816 eine Verfassung erlassen worden, welche im wesentlichen auf altständischer Basis beruhte. Sie ist erst am 17. November 1868 durch eine andere ersetzt worden. Das gleichzeitige Wahlgesetz wurde besonders am 22. März 1906 abgeändert und neu verkündet.

Im Fürstentum Lippe kam im Einverständnis mit den bisherigen Ständen die Verfassungsurkunde vom 6. Juli 1836 zustande. Am 16. Januar 1849 waren Gesetze über die Wahl der Abgeordneten und über die Zusammensetzung des Landtages und die Ausübung der ständischen Rechte erlassen, welche durch fürstliche Verordnung vom 15. März 1853 wieder beseitigt wurden. Eine dieserhalb an die Bundesversammlung gerichtete Beschwerde des bisherigen ständischen Ausschusses blieb ohne Erfolg. Eine entscheidende Stimme bei der Gesetzgebung erhielt der Landtag erst durch Gesetz vom 8. Dezember 1867. Ein neues Gesetz über die Zusammensetzung und die Rechte des Landtages ist am 3. Juni 1876 erlassen, jedoch am 19. Oktober 1912 durch eine weitere Neureaktion ersetzt.

In dem Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen galt die Verfassung vom 11. Juli 1833, in Hohenzollern-Hechingen der Landesvergleich vom 26. Juni 1798 mit der Wahlordnung vom 1. Februar 1835.

Die Landgrafschaft Hessen-Homburg erhielt eine Verfassungsurkunde vom 3. Januar 1850, welche durch einen Erlaß vom 20. April 1862 wieder aufgehoben wurde.

### § 57.

Der Begriff der landständischen Verfassung war auf die Freien Städte nicht anwendbar, doch bestimmte die W. S. A.<sup>1</sup>, daß die bundesgrundgesetzlichen Bestimmungen über die Verfassungen der Einzelstaaten auf sie Anwendung finden sollten, soweit es ihre besonderen Verhältnisse gestatteten.

In Frankfurt wurde durch die Konstitutionsergänzungsakte vom 16. Oktober 1816 die alte Stadtverfassung mit einigen Modifikationen wiederhergestellt. Das Gesetz vom 19. Oktober 1848 ordnete die Vornahme einer Verfassungsrevision an, welche jedoch

<sup>1</sup> W. S. A. Art. 62.